

Sitzung	Ortschaftsrat	14.07.2014	öffentlich Beschlussfassung
---------	----------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Hauptamt	Vorlagen Nr.:	2014/0070	TOP
Verfasser:	Herr Launer	AZ:	025.111 110	
Datum:	17.06.2014		ML/Ke	
HH-Auswirkung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Entscheidung über das Vorliegen von Hinderungsgründen bei den am 25.05.2014 gewählten Ortschaftsräten

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Bei den am 25.05.2014 in den Ortschaftsrat gewählten Personen, wie sie in beigefügter Vorlage aufgeführt sind, liegt kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vor.

Hartmut Hummel
Ortsvorsteher

Anlage(n):

- Wahlergebnis Ortschaftsratswahl 2014
- Gesetzestext Hinderungsgründe
- Gesetzestext Befangenheit mit Grafik über Schwägerschaft

gezeichnet:
Johannes Züfle
Bürgermeister

A Vorgang

Wahl des Ortschaftsrates am 25.05.2014

B Sach- und Rechtslage

Bei der Wahl des Ortschaftsrates im Rahmen der Kommunalwahlen am 25.05.2014 haben drei Wählervereinigungen einen Wahlvorschlag eingereicht.

Dabei wurden folgende Personen in den Ortschaftsrat gewählt:

Antje Allner, Hochbergweg 6

Roland Braun, Bachstraße 6

Jochen Fischer, Hochbergweg 3

Andreas Gienger, Alte Steige 1

Hartmut Hummel, Kelterplatz 10

Joachim Meyer, Haldenstraße 3

Anette Pelz-Fischer, Hochbergweg 4

Gertrud Schumann, Haldenstraße 15

Damit sind die Wählervereinigungen wie folgt im künftigen Ortschaftsrat vertreten:

UWV 3 Sitze

FWV 3 Sitze

SBV 2 Sitze

Der Ortschaftsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung hat festzustellen, ob bei den am 25.05.2014 Gewählten Gründe vorliegen, die einen Eintritt in das Gremium hindern.

Die Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO werden erläutert.

Nach Kenntnis der Verwaltung besteht bei keiner der am 25.05.2014 gewählten Personen ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO.